

**Vereinssatzung
des Fördervereins der Gesamtschule Bergheim e.V.
in Quadrath-Ichendorf
(Stand 02.05.2022)**

§1

Name und Sitz

Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Bergheim e.V.“ mit Sitz in Bergheim /Erf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln mit der Vereinsnummer VR 300716 eingetragen.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bereitstellung von Mitteln zur Förderung schulischer Belange
- Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Art
- Förderung des sportlichen Bereichs im Ganztagsangebot der Gesamtschule Bergheim
- Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit

Die vorstehend bezeichneten Tätigkeiten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§4

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Verwendung der Mittel

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.2 Falls sich aus der Tätigkeit des Vereins ein Gewinn ergibt, wächst dieser dem Stammvermögen des Vereins zu. Eine Ausschüttung solcher an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§6

Verbot von Begünstigungen

- 6.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.2 Ausgaben, die unabwendbar durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungsbeleg erstattet.

§7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann von allen an der Gesamtschule Bergheim interessierten geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähigen Vereinen, sowie von allen Schülern erworben werden.
- 7.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 7.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 7.4 Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 7.5 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins durch den/die Beitretende/n anerkannt.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an

den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9

Beiträge

- 9.1 Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung setzt einen jährlichen Mindestbeitrag fest. In der Regel erfolgt die Zahlung über eine Einzugsermächtigung. Wurde diese nicht erteilt, ist die Zahlung vorrangig bargeldlos auf das Konto des Vereins innerhalb des vierten Quartals des Kalenderjahres vorzunehmen.

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§11

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeiten

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung der Rechnungsprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sonstige Angelegenheiten
- 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres die Hauptversammlung.
- 11.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
- 11.4 Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

- 11.5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Mitglied des Vorstandes im Sinne von §10 a-c der Satzung.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.7 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Schüler sind stimmberechtigt ab Klasse 7.
Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 11.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11.9 Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§12

Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (im Nachfolgenden auch „Geschäftsführender Vorstand“ genannt) besteht aus:
- a) dem/der 1. und 2. Vorsitzende/n.
 - b) dem/der 1. und (soweit möglich) 2. Kassierer/in.
- Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 12.2 Für den Erweiterten Vorstand werden weiterhin folgende Mitglieder mit Beratungsfunktion gewählt bzw. als Geborene Mitglieder benannt:
- c) bis zu sechs Beisitzer/innen (gewählt in der Mitgliederversammlung).
 - d) der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft und der/die Schulleiter/in sowie deren Stellvertreter/in (geboren).
- 12.3 Die Mitglieder des Vorstandes nach a – c werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 12.4 Die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem/ der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 12.5 Die Sitzung leitet der/die 1.Vorsitzende oder ein/e von Ihm/ihr beauftragte/r Vertreter/in, der/die Vorstandsmitglieder im Sinne von a-c sein muss.
- 12.6 Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 12.7 Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

- 12.8 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.
Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied

§13

Kassengeschäfte

- 13.1 Alle Kassengeschäfte werden von dem/der Kassierer/in geführt, der/die im Falle der Verhinderung von dem/der 2. Kassierer/in **oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vertreten wird.**
- 13.2 Der/die 1. Kassierer hat in der jährlichen Mitgliederversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht abzugeben.
- 13.3 Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht **dem Geschäftsführenden** Vorstand angehören dürfen. **Eine Wiederwahl ist möglich, sollte jedoch nicht öfters als einmal erfolgen.**
- 13.4 Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- 13.5 Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§14

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Gesamtschule, die Kreisstadt Bergheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bergheim, den 02.05.2022

Arnd Meinberger
1. Vorsitzender

W. Zimmermann
2. Vorsitzender